

Amtsgericht München

Az.: 173 C 17229/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Telepool GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Sonnenstraße 21, 80331 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Baumgarten Brandt Rechtsanwälte**, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Gz.:
K0052-0962024362

gegen



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Schaefer**, Balanstraße 73 (Haus 10), 81541 München,

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 16.04.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 955,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Schadensersatz und Erstattung von Aufwendungen der Klägerin wegen unberechtigter Verwertung des Films "Baby on Board" in einer Internettauschbörse.

Die Klägerin behauptet, Inhaberin der ausschließlichen Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk zu sein. Am [REDACTED] 2009 um 01:41:45 Uhr sei der streitgegenständliche Film über den Internet-Anschluss des Beklagten in einer Internettauschbörse zum Download angeboten worden. Diese Rechtsverletzung habe der Beklagte begangen. Im Übrigen habe der Beklagte seine Familienangehörigen nicht belehrt, entsprechende Rechtsverletzungen zu unterlassen. Schließlich habe er den Anschluss nicht mit einem persönlichen, ausreichend langen und sicheren Passwort versehen. Mit Schreiben vom 26.7.2010 (Anlage K 9) hätten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Beklagten abgemahnt und mit Fristsetzung aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägerin ist der Auffassung, der Beklagte habe die ihn als Anschlussinhaber treffende tatsächliche Vermutung, persönlich für die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen verantwortlich zu sein, nicht widerlegen können.

Die Klägerin beantragt:

- 1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**
- 2. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 555,60 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.**

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er habe die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht begangen.

Er habe zum gegenständlichen Zeitpunkt mit seiner Frau und zwei Söhnen im Alter von damals 20 und 17 Jahren ein Haus bewohnt. Beide Kinder hätten je ein eigenes Zimmer und einen eige-

nen PC gehabt, diese seien über den Anschluss des Beklagten mit dem Internet verbunden gewesen. Der Beklagte und seine Frau hätten den gemeinsamen Computer im Wohnzimmer genutzt. Der Beklagte habe das Internet überwiegend zur Kommunikation und zur Informationsbeschaffung genutzt. Gelegentlich habe er Musiktitel gekauft. Filme habe er nie auf dem PC angeschaut. Er sei noch nie auf einer Tauschbörsenseite gewesen, habe noch keine Filme heruntergeladen und diese auch nicht öffentlich zugänglich gemacht. Er habe seine Söhne über rechtswidrige Angebote informiert und sie instruiert, im Zweifel ihn oder seine Frau zu befragen.

Am ■■■■■ 2009 sei er auf einer Geburtstagsfeier gewesen. Er sei direkt von der Arbeit gekommen, habe sich umgezogen und dann das Haus verlassen. Den Computer habe er nicht angeschaltet. Die Söhne seien im Haus gewesen und hätten dieses nicht verlassen. Es sei durchaus möglich, dass die Söhne online gewesen seien. Der Beklagte und seine Frau seien erst gegen Mitternacht heimgekommen und danach unmittelbar ins Bett gegangen. Sie hätten den Computer weder angeschaltet noch benutzt.

Nach Erhalt der Klage habe er seine Familie befragt. Niemand sei erinnerlich, den Film heruntergeladen zu haben. Bei einer Recherche habe er keine Software entdecken können, welche die Teilnahme an einer Tauschbörse ermöglicht hätte. Auch der Film sei nicht auf der Festplatte gewesen. Die damaligen Computer der Söhne seien längst entsorgt. Da die Befragung erst 5 Jahren nach dem Vorfall erfolgen konnte, hätte er keine weiteren Möglichkeiten der Rekonstruktion oder der Überprüfung gehabt. Er glaube den Angaben seiner Söhne, könne aber das Gegenteil nicht ausschließen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Beklagten als Partei in der mündlichen Verhandlung vom 16.4.2015. Zum Beweisergebnis wird auf das Protokoll verwiesen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 16.04.2015, die wechselseitigen Schriftsätze und das Vorbringen der Parteien sowie auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht München sachlich und örtlich zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG, §§ 1, 3 ZPO, §§ 104a, 105 Abs. 2 UrhG, § 45 Abs. 1 BayGZVJu.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG i.V.m. § 19a UrhG und auf Erstattung vorgerichtlicher Kosten aus § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG sowie gem. § 97a Abs. 1 S. 2 UrhG a. F. und §§ 677, 683, 670 BGB.

Der Beklagte hat als Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast genügt und die tatsächliche Vermutung widerlegt, für die nach Behauptung der Klägerin über seinen Internetanschluss begangene Rechtsverletzung persönlich verantwortlich zu sein. Für eine behauptete Täterschaft des Beklagten ist die Klägerin beweisfällig geblieben. Für eine Störerhaftung ist kein Raum.

1.

Der Beklagte ist seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen.

a)

Die Beklagtenpartei trifft nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dahingehend, dass sie als Inhaberin des fraglichen Internetanschlusses auch für über ihren Anschluss begangene Rechtsverletzungen verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.5.2010, I ZR 121/08, RN 12 - "Sommer unseres Lebens"). Eine Entkräftung der tatsächlichen Vermutung setzt hinsichtlich aller fraglicher Tatzeitpunkte Sachvortrag voraus, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass allein ein Dritter und nicht auch der Anschlussinhaber den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12, RN 34 - "Morpheus"). Zwar wird eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft der Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen

diesen Anschluss benutzen konnten (vgl. BGH, Urteil vom 18.01.2014, Az. I ZR 169/12 "BearShare", RN 15). Den Anschlussinhaber trifft jedoch auch eine sekundäre Darlegungslast, der er dadurch genügt, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. An die im Rahmen der sekundären Darlegungslast vorgebrachten Tatsachen, welche die Beklagtenpartei im Übrigen nicht beweisen muss, ist bezüglich Detailgrad und Plausibilität ein strenger Maßstab anzulegen (Landgericht München I, Urteil vom 22.03.2013, 21 S 28809/11, RN 35 sowie Urteil vom 18.06.2014, Az. 21 S 22103/13). Im Regelfall ist es nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, wenn die Beklagtenpartei nur pauschal angibt, dass noch weitere Personen (auch intensiven) Zugriff auf den Internetzugang hatten, ohne sich näher zu den zum streitgegenständlichen Zeitpunkt herrschenden konkreten Umständen in ihrer Sphäre zu äußern (vgl. LG München I, Beschluss vom 9.4.2013, 21 T 4138/13). Im Rahmen des Zumutbaren besteht auch eine Pflicht zu Nachforschungen (vgl. BGH, Urteil vom 8.1.2014, Az. I ZR 169/12 "BearShare", RN 18). Die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufes bedeutet nach Auffassung des Gerichts auch, dass ein solcher Ablauf wahrscheinlich gewesen sein muss. Entscheidend sind letztlich immer die Umstände des Einzelfalles.

b)

Diesen Anforderungen der sekundären Darlegungslast ist der Beklagte nachgekommen.

Der Beklagte hat seine relevanten Lebensverhältnisse zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt detailliert und plausibel dargelegt. Er hat ausgeführt, dass er nicht als Täter in Betracht kam, jedoch die Möglichkeit aufgezeigt, dass es seine Söhne hätten gewesen sein können. Er sei im Bett gewesen, seine Söhne hätten jeder in ihrem Zimmer einen mit dem Internet verbundenen PC gehabt.

Der Beklagte hat auch seiner Nachforschungspflicht genügt. Er hat seine Familienangehörigen befragt sowie die vorhandene Hardware untersucht.

Diese Ausführungen des Beklagten sind jedenfalls in der vorliegenden Konstellation offensichtlich ausreichend, denn die Anforderungen an Darlegung und Nachforschung können im Hinblick auf den erheblichen Zeitraum von über 5 Jahren zwischen der Tathandlung und der erstmaligen Information des Beklagten über den vollständigen Sachverhalt durch die Klageschrift nur äußerst gering sein.

Die Klägerin hat keinen Beweis für den Zugang der Abmahnung vom 26.7.2010 angeboten. Dass diese tatsächlich nicht zugegangen ist, hält das Gericht für durchaus glaubhaft, im Hinblick auf die Schreiben des Beklagten vom 13.1.2014 und vom 22.07.2014 in der Anlage B 1 und B 3. Damit hat der Beklagte erst durch Zustellung der Klage umfassende Kenntnis vom gegenständlichen Sachverhalt erlangt.

Seine schriftsätzlichen Angaben hat der Beklagte im Rahmen seiner von der Klägerin beantragten Parteieinvernahme bestätigt und detailliert erläutert.

Damit hat der Beklagte nach Abwägung aller Gesamtumstände die ernsthafte Möglichkeit dargelegt, dass die streitgegenständliche Rechtsverletzung nicht durch ihn, sondern möglicherweise durch einen seiner beiden Söhne hätte erfolgt sein können.

2.

Die Klägerin hat den ihr obliegenden Beweis einer Täterschaft des Beklagten durch die auf Grundlage von § 445 ZPO durchgeführte Parteieinvernahme des Beklagten nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts führen können.

Der Beklagte hat in seiner Parteieinvernahme in plausibler, detaillierter und nachvollziehbarer Weise seinen den Behauptungen der Klägerin entgegengesetzten schriftsätzlichen Vortrag bestätigt.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte die Unwahrheit hätte gesagt haben können, hat das Gericht nicht. Im Gegenteil hat der Beklagte plausibel erläutert, dass er selbst mit Tauschbörsen nichts zu tun gehabt habe und er aufgrund des Geburtstags einer Freundin seiner Frau auch nach fünf Jahren den Ablauf des Abends in groben Zügen nachvollziehen könne.

Die Aussage des Beklagten ist lebensnah. Das Gericht hat den Eindruck gewonnen, dass über real erlebte Tatsachen berichtet wurde und nicht eine fiktive, besonders gut passende Geschichte erzählt werden sollte. So hat der Beklagte etwa hinsichtlich der Belehrungen nicht einen Sachverhalt dargestellt, der ihm eine bestmögliche Verteidigung erlauben würde, sondern das Gespräch mit seinen Söhnen nachvollziehbar und plausibel dargelegt. Auch hat er zu der schwerlich überprüfaren Länge und Komplexität seines damaligen Passworts offenkundig keine übertriebenen Angaben gemacht.

3.

Für eine Haftung des Beklagten als Störer besteht kein Raum.

Aufgrund der Parteieinvernahme des Beklagten steht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass er seine Söhne bereits Jahre vor dem gegenständlichen Vorgang hinreichend detailliert belehrt hat.

Eine Belehrung seiner volljährigen Ehefrau war nicht erforderlich.

Die Sicherung des WLAN-Routers mit einem aus Buchstaben und Zahlen bestehenden und nur dem Beklagten bekannten Paßwort mit 8 Zeichen gemäß der damals besten verfügbaren Verschlüsselung erachtet das Gericht als (noch) ausreichend.

4.

Aufgrund der Unbegründetheit der Hauptforderung geht auch der Zinsantrag ins Leere.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit gründet auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Dr. Nunner
Richter am Amtsgericht

Verkündet am 21.05.2015

gez.
Hlayhil, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.05.2015

Hlayhil, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig